



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202946  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.701/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird;**  
**Do. Zahl BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2017**

Die Datenschutzbehörde nimmt in a.o. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Gemäß § 14 des Entwurfes ist der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet, gespeicherte Daten über die Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Qualifikationen und Dienstgeber folgender Personen an die Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF-Service GmbH) zu übermitteln:

1. Personen gemäß § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Beschäftigung beim insolventen Arbeitgeber und
2. Personen, die als insolvente Arbeitgeber, als verantwortliche Organe oder als Dritte gemäß § 11 für die übergebenen Ansprüche haften, zum Zwecke der Verfolgung solcher Ansprüche.

Die Personen gemäß Z 1 sind Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 idgF. Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben. Die Personen nach Z 2 sind Schuldner. Laut den Erläuterungen zu § 14 des Entwurfes dient ein Teil der Datenarten „erworbene Versicherungszeiten, deren Beitragsgrundlagen, Qualifikationen und Dienstgeber“ zur Verfolgung von Durchsetzbarkeit (Beurteilung, Betreuung) von Forderungen gegen säumige Schuldner. Es wird ersucht, den Datensatz aufzugliedern und die erforderlichen Datenarten jeweils den Berechtigten und den Schuldnern zuzuordnen.

Im Hinblick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab 25. Mai 2018 in Geltung sein wird (Verordnung (EU) 2016/679), weist die Datenschutzbehörde auf die sich daraus ergebenden Pflichten

- 2 -

hin und regt an, sie jetzt schon zu berücksichtigen. Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt in Artikel 35 eine Datenschutz-Folgenabschätzung für Verarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben können, und bietet in Artikel 35 Abs. 10 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, im Rahmen einer allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung zu vereinfachen.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in Kopie übermittelt.

20. März 2017

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
JELINEK